

BGer 2C_475/2020 vom 6. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_475_2020

FR: TF 2C_475/2020 du 6 juillet 2020

IT: TF 2C_475/2020 del 6 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

A. _____ stammt aus der Türkei. Er gelangte am 4. Juni 2020 mit dem sinngemässen Antrag an das Bundesgericht, das Migrationsamt des Kantons Aargau solle seine Aufenthaltsbewilligung verlängern. Am 10. Juni 2020 wurde ihm mitgeteilt, dass seine Eingabe den Begründungsanforderungen an eine Eingabe an das Bundesgericht "offensichtlich" nicht genüge; er habe aber Gelegenheit, seine Eingabe innerhalb der Beschwerdefrist noch zu verbessern. A. _____ reichte bis zum 6. Juli 2020 keine überarbeitete Beschwerdeschrift ein.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG (SR 173.110) haben Rechtsschriften an das Bundesgericht das Begehren und eine Begründung zu enthalten. Diese muss sachbezogen sein und sich auf den Gegenstand des angefochtenen Entscheids beziehen. Die beschwerdeführende Partei muss in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen in gedrängter Form plausibel darlegen, inwiefern die Vorinstanz Rechte oder Rechtsnormen verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 ff. mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2

Die vorliegende (unverbessert gebliebene) Beschwerdeschrift genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Es ist darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Es rechtfertigt sich, ausnahmsweise keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG); es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.